



313
verkündet am 26.04.2010

gez. *M. Wige*
Justiz *HS*
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Saarbrücken

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Eingegangen

06. Mai 2010

RA Tronje Döhmer

1) **Kerstin Schmidt**, Dorfstr. 15, 18059 Papendorf

- Verfügungsklägerin -

2) **Dr. Uwe Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1,2: Rechtsanwälte Kropf & Rehberger, Hindenburgstraße 59,
66119 Saarbrücken, Gz.: 513/09-SK-PS

gegen

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer & Steinbach, Bleichstraße 34, 35390
Gießen, Gz.: 21-09/00108 aw

hat die 9.Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken

auf die mündliche Verhandlung vom 29.03.2010

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schneider und die Richter am Landgericht
Weinland und Dr. Klam

für R e c h t erkannt:

- 1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 12.10.2009 (9 O 298/09) wird aufrechterhalten.**
- 2. Der Verfügungsbeklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.**

und b e s c h l o s s e n:

Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Verfügungskläger durch die Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ (2. Auflage), die im Internet unter der Adresse <http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz/brosch.pdf> abrufbar war.

Der Verfügungsbeklagte ist der Autor der Broschüre, in der Fotos von den Verfügungsklägern veröffentlicht sind und u.a. folgende Äußerungen gemacht wurden:

„Zwei weitere Indizien weisen darauf hin, dass das AgroBio Technikum vor allem der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern dient. Das eine ist die Ausbildung der Hauptperson Kerstin Schmidt. Sie ist Mathematikerin, d.h. für ihre zentrale Position am wichtigsten Freisetzungsort deutscher Gentechnik fehlen ihr die nötigen Qualifikationen.“ (Seite 13)

„Nun soll ein neuer Ort her, um weiter Steuermittel in eine Zentrale für Gentechnikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben.“ (Seite 13)

„Die Gelder versickern in den dubiosen Firmengeflechten, während sich die Standorte kaum lange halten können.“ (Seite 15)

„Doch nicht nur Gehirnwäsche ist angesagt, offenbar ist der Ort auch wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen – wie beim AgroBio Technikum bereits seit einigen Jahren.“ (Seite 15)

„Entstanden ist die durch die Kooperation der beiden wichtigsten Seilschaften bei Freisetzungsversuchen, Fördermittelveruntreuung und Firmengründung: Dem IPK in Gatersleben und dem AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz. Kerstin Schmidt ist Geschäftsführerin der Firmen in Üplingen und Groß Lüsewitz.“ (Seite 15)

„Doch im Laufe der Jahre 2007 (noch verdeckt) und 2008 griffen die Gentechnik-Seilschaften zu: Uwe Schrader, Vorsitzender von InnoPlanta, Macher aus dem IPK-Filz von Gatersleben

und FDP-Politiker im Land, organisierte Gelder und zog die Fäden über den Mäzen des ehemaligen Nachhaltigkeitsprojektes, Lichtschläger.“ (Seite 18)

„Das neue El Dorado für Gentechnik und Geldwäsche sollte nun in Üplingen entstehen.“ (Seite 18)

„Rücksichtslose und profitorientierte GentechnikbefürworterInnen bestimmen nun den Ort.“ (Seite 19)

„Die Beteiligten sacken für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder ein.“ (Seite 19)

„Deutlicher ist die Machtübernahme der Gentechnikmafia kaum darzustellen.“ (Seite 19)

„InnoPlanta-Chef Schrader war selbst vor Ort und versuchte, direkte Gespräche zwischen seinen gekauften DemonstrantInnen und GentechnikgegnerInnen zu verhindern.“ (Seite 20)

Wegen des gesamten Inhalts wird auf die Anlage A1 verwiesen.

Die Verfügungskläger sehen sich in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Bei den Äußerungen handele es sich teilweise um Meinungsäußerungen und teilweise um bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen. Die Meinungsäußerungen stünden in ihrer Schärfe und Intensität völlig außer Verhältnis zu einem möglichen Interesse der Öffentlichkeit. Es werde in den betreffenden Passagen nicht informiert, sondern diffamiert. Der Verfügungsbeklagte versuche gezielt, Befürworter der neuen Technik zu verunglimpfen und zu diskreditieren. Die Eilbedürftigkeit liege darin, dass der Verfügungsbeklagte nicht auf die Abmahnung und geforderte Unterlassungserklärung im Schreiben vom 28.07.2009 reagiert habe. Zudem rufe er im Internet zu Spenden auf, die dazu dienten, eine weitere Auflage der Broschüre zu drucken, die dann kostenlos an Haushalte verteilt werden solle.

Das Landgericht Saarbrücken hat mit Beschluss vom 20.08.2009 dem Verfügungsbeklagten die entsprechenden Äußerungen untersagt (Bl. 49a ff. d.A.). Mit Schriftsatz vom 04.09.2009 hat der Verfügungsbeklagte Widerspruch eingelegt. In der mündlichen Verhandlung vom

12.10.2009 ist er nicht erschienen. Gegen das ihm am 22.10.2009 zugestellte Versäumnisurteil vom 12.10.2009, mit dem die einstweilige Verfügung bestätigt wurde, hat er am 22.10.2009 Einspruch eingelegt.

Die Verfügungskläger beantragen,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 12.10.2009 (9 O 298/09) aufrechtzuerhalten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 12.10.2009 (9 O 298/09) und die einstweilige Verfügung vom 20.08.2009 aufzuheben und den Antrag der Verfügungskläger vom 17.08.2009 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken. Er behauptet, die in der Broschüre mitgeteilten Tatsachen seien zutreffend. Er mache den Inhalt der Broschüre zum Gegenstand seines Verteidigungsvorbringens. Im Übrigen hätten die Verfügungskläger die in der Broschüre mitgeteilten Tatsachen nicht substantiiert bestritten, so dass sie als unstreitig anzusehen seien. Sie seien sorgfältig recherchiert worden. Von den Verfügungsklägern werde nicht mitgeteilt, warum die mitgeteilten Tatsachen unwahr seien. Schließlich seien seine Äußerungen durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Er müsse die vom Landgericht versuchte Zensur nicht hinnehmen. Es liege nahe, dass sich das Landgericht nicht mit den in Rede stehenden Grundrechten befasst habe.

Darüber hinaus sei ihm das Schreiben vom 28.07.2009 nicht zugegangen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Verfügungsbeklagten gegen das Versäumnisurteil vom 12.10.2009 ist zulässig. Er ist statthaft (§ 338 ZPO) und form- (§ 340 Absatz 1 und Absatz 2 ZPO) und fristgerecht (§ 339 Absatz 1 ZPO) eingelegt worden. Das Versäumnisurteil wurde dem Verfügungsbeklagten über seinen Prozessbevollmächtigten am 22.10.2009 zugestellt. Noch am selben Tag hat er per Fax Einspruch eingelegt. Durch den zulässigen Einspruch ist der Prozess in die Lage zurückversetzt worden, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand (§ 342 ZPO). Mithin ist über den Widerspruch gegen die mit Beschluss vom 20.08.2009 erlassene einstweilige Verfügung zu entscheiden und vorliegend das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten. Denn die Entscheidung, die aufgrund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, stimmt mit der in dem Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung überein (§ 343 ZPO).

Der Widerspruch ist statthaft und formgerecht eingelegt. Mithin ist nach §§ 936, 925 Absatz 1 ZPO durch Endurteil über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung zu entscheiden und vorliegend die einstweilige Verfügung nach §§ 936, 925 Abs. 2 ZPO zu bestätigen. Denn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I.

Das Landgericht Saarbrücken ist örtlich zuständig.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO.

Begehungsort bei einer im Internet begangenen Verletzungshandlung ist (auch) jeder Ort, an dem die verbreitete Information dritten Personen bestimmungsgemäß zur Kenntnis gebracht wird und keine bloß zufällige Kenntnisnahme vorliegt. Auf den Standort des Mediums (z.B. des Internet-Servers) kommt es nicht an (OLG Rostock K&R 2009, 657 m.w.N.; LG Köln, Urteil vom 20.03.2009, Az. 28 O 59/09, zit. n. juris). Die Broschüre wird über das Internet verbreitet und ist auch im Saarland abrufbar. Der Beklagte ist unstreitig der Autor der Broschüre, die er auch als pdf-Dokument erstellt hat. Er hat nach eigener Darstellung auch Einfluss auf die Darstellung im Internet. Es ist sein Ziel, die Broschüre mit den entsprechenden Inhalten möglichst weitgehend zu verbreiten, um in breiter Öffentlichkeit

Aufmerksamkeit für sein Anliegen zu wecken. In der heutigen Zeit erfolgt die Verbreitung einer Datei am schnellsten und effektivsten über das Internet.

Selbst wenn ihm nicht bewusst gewesen wäre, dass die Datei in das Internet eingestellt würde, wovon die Kammer indes nicht ausgeht, wäre dies für die örtliche Zuständigkeit unschädlich. Denn für das Verbreiten einer Äußerung kann nicht darauf abgestellt werden, ob dem Äußernden bewusst war, an welchem Ort seine Äußerung verbreitet wird. Vielmehr kommt es für den Begriff des Verbreitens darauf an, dass der potentielle Empfänger der Äußerung bestimmungsgemäß und nicht nur zufällig erreicht werden soll. Die in diesem Rahmen vorgenommene Einschränkung des Verletzungsortes kann nicht durch die subjektive Unkenntnis des Äußernden weiter begrenzt werden (LG Köln, Urteil vom 20.03.2009, Az. 28 O 59/09, zit. n. juris).

Eine etwaige Verletzungshandlung ist daher auch im Saarland gegeben, so dass das Landgericht Saarbrücken zuständig ist.

II.

Die Verfügungskläger haben einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 1, 2 Abs. 2 GG gegen den Verfügungsbeklagten.

1.

Der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts der Verfügungskläger ist durch die Broschüre berührt.

Äußerungen, die geeignet sind, die berufliche Ehre eines Menschen zu beeinträchtigen, beeinträchtigen der Sache nach regelmäßig den sozialen Geltungsanspruch eines Menschen und somit auch sein Persönlichkeitsrecht. Die Verfügungskläger sind in der Broschüre im Text namentlich erwähnt und abgebildet. Die jeweiligen Bilder tragen die Namen der Verfügungskläger.

In der Broschüre werden beiden Verfügungsklägern kriminelle Machenschaften aus rücksichtsloser Profitgier zu finanziellen Lasten der Steuerzahler und gesundheitlichen Lasten der Bevölkerung vorgeworfen.

Der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts der Verfügungskläger ist dadurch berührt.

2.

Aus dem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht folgt nicht ohne weiteres die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Verfügungsbeklagten. Denn die Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden (vgl. BGH NJW 2004, 762; BGH NJW 2006, 830; BVerfG NJW 2006, 207). Abzuwägen sind mithin das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) und die Meinungsfreiheit des Äußernden (Art. 5 GG). Dazu bedarf es zunächst der Auslegung der Äußerung. Entscheidend für die Abwägung ist sodann, ob es sich bei der Äußerung um ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung handelt. Während Werturteile in der Regel nur verboten werden können, wenn sie eine Schmähekritik oder Beleidigung enthalten, hängt die Abwägung bei Tatsachenbehauptungen vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen, soweit sie nicht die Privat- oder Vertraulichkeitssphäre betreffen, in der Regel hingenommen werden, unwahre hingegen nicht (vgl. BVerfG NJW 1999, 1322).

Bei der Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung durch Ermittlung des Sinns einer Äußerung ist auf das Verständnis des unbefangenen Lesers abzustellen und die Gesamtdarstellung zu berücksichtigen (BGH AfP 1998, 506; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.04.2006, Az: I-15 U 116/05 m.w.N.). Dabei darf die Äußerung nicht aus ihrem Gesamtkontext herausgelöst und einer rein isolierenden Betrachtung zugeführt werden. Vielmehr richtet sich die Einordnung als Tatsachenbehauptung nicht allein nach dem Wortlaut, sondern auch danach, wie die Äußerung von dem angesprochenen Verkehrskreis unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Umstände verstanden wird (BGH NJW 1996, 1131; BGH NJW 1997, 2513; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.04.2006, Az: I-15 U 116/05 m.w.N.; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage 2005, S. 335 m.w.N.). Überwiegt für den Durchschnittsleser die subjektive Wertung des Mitteilenden so stark, dass er die Äußerung als substanzarm oder pauschale Aussage bewertet, oder ergibt sich aus dem Kontext eine so stark wertende Färbung, dass sie den Gehalt an Fakten zumindest erheblich relativiert, dann liegt eine Meinungsäußerung vor. Ist die Äußerung dahin zu verstehen, dass der sich Äußernde konkrete Vorgänge mitteilen oder Zustände schildern will, ist von einer Tatsachenbehauptung auszugehen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.04.2006, Az: I-15 U 116/05 m.w.N.).

3.

a) Die Aussage „Zwei weitere Indizien weisen darauf hin, dass das AgroBio Technikum vor allem der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern dient. Das eine ist die Ausbildung der Hauptperson Kerstin Schmidt. Sie ist Mathematikerin, d.h. für ihre zentrale Position am wichtigsten Freisetzungsort deutscher Gentechnik fehlen ihr die nötigen Qualifikationen.“ stellt deshalb ein Werturteil dar, weil der Verfügungsbeklagte von der beruflichen Qualifikation Rückschlüsse darauf zieht, dass das AgroBio Technikum der Propaganda und Veruntreuung von Steuergeldern dient. Darauf deutet bereits die Verwendung des negativ besetzten Begriffs der „Propaganda“ hin. Propaganda bezeichnet einen systematischen Versuch, Ansichten zu formen und dadurch das Verhalten von Menschen im eigenen Interesse zu beeinflussen. Von Propaganda wird bevorzugt bei der Manipulation von Massen in einem diktatorischen Regime gesprochen. Die Begrifflichkeit hat einen stark negativ wertenden Charakter. In diesem Zusammenhang ist der ebenso erhobene Vorwurf der Veruntreuung von Steuergeldern ebenfalls als Wertung zu sehen und nicht im juristischen Fachterminus einer Untreue nach dem Strafgesetzbuch. Der Verfügungsbeklagte will dadurch eine Verwendung von Steuergeldern darstellen, die nach seinem Dafürhalten dem Interesse der Steuerzahler zuwiderläuft. Die Aussage hat somit eine stark wertende Färbung, so dass in ihr insgesamt eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung liegt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Äußerung „Doch nicht nur Gehirnwäsche ist angesagt, offenbar ist der Ort auch wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen – wie beim AgroBio Technikum bereits seit einigen Jahren.“ zu sehen. Sie ist insgesamt ebenfalls als Werturteil anzusehen. Der Begriff der Wäsche von Steuergeldern ist ebenfalls nicht in klassischem Sinne der Geldwäsche zu verstehen. Es ist vielmehr ein sprachliches Mittel in der Bezugnahme von Gehirnwäsche zu Geldwäsche. In dem Zusammenhang mit diesen negativen Begrifflichkeiten spricht der Verfügungsbeklagte von einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen. Er möchte dabei darstellen, dass eine bewusste Verwirrung vorgenommen wird, um kriminelle Vorgänge zu verschleiern. Auch hierbei überwiegt der wertende Charakter der Aussage. Wann ein Konglomerat mehrerer, in irgendeiner Form zusammenhängender Unternehmen ein unübersichtliches Gewirr darstellt, ist einem Beweis nicht zugänglich.

Grundsätzlich unterliegen Meinungsäußerungen dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG. Es findet nach Art. 5 Abs. 2 GG allerdings seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre, zu denen auch die Vorschriften des § 823 Abs. 1 BGB und des § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 185 StGB sowie § 1004 BGB gehören. Die grundrechtsbeschränkenden Gesetze müssen aber ihrerseits im Lichte des beschränkten Grundrechts ausgelegt und angewandt werden, damit dessen wertsetzende Bedeutung für das Privatrecht auch auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung kommen kann (BVerfGE 7, 198).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (BVerfGE 7, 198). Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (BVerfGE 54, 129; BVerfGE 61, 1; BVerfGE 66, 116; BVerfGE 82, 272). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede. Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (BVerfGE 54, 129; BVerfGE 60, 234; BVerfGE 82, 272). Die Auswirkung von genetisch veränderten Lebensmitteln auf die Bevölkerung ist ein Thema von weit reichendem öffentlichem Interesse.

Gleichwohl sind die Meinungsäußerungen des Verfügungsbeklagten als Schmähkritik unzulässig.

Der Begriff der Schmähkritik ist eng auszulegen. Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (BVerfGE 82, 272).

So liegt die Sache hier. Der Verfügungsbeklagte greift konkret die Verfügungsklägerin zu 1) in ihrer Person an. Er veröffentlicht ein Bild von ihr und bringt sie in Zusammenhang mit sachwidriger Verwendung von Steuergeldern. Dabei verwendet er Begrifflichkeiten aus dem Strafrecht, wie Geldwäsche und Veruntreuung, sowie aus der Politikwissenschaft, die in Verbindung mit diktatorischen Systemen gebracht werden. Darüber hinaus wirft er ihr vor, an dem unübersichtlichen Gewirr von Firmen beteiligt zu sein. Insoweit spielen auch eigene Interessen des Verfügungsbeklagten eine Rolle, weil er sich selbst dem Leser gegenüber als denjenigen darstellt, der eine Entwirrung vornimmt und die kriminellen Machenschaften aufdeckt. Aus der Sicht eines objektiven Lesers stellt der Verfügungsbeklagte die Person der Verfügungsklägerin zu 1) gleichsam an den Pranger und diffamiert sie. Die Grenze zur unzulässigen Schmähkritik ist überschritten.

b) Die Äußerungen „*Doch im Laufe der Jahre 2007 (noch verdeckt) und 2008 griffen die Gentechnik-Seilschaften zu: Uwe Schrader, Vorsitzender von InnoPlanta, Macher aus dem IPK-Filz von Gatersleben und FDP-Politiker im Land, organisierte Gelder und zog die Fäden über den Mäzen des ehemaligen Nachhaltigkeitsprojektes, Lichtschläger.*“ stellen ebenfalls eine Meinungsäußerung dar. Der Verfügungsbeklagte zu 2) wird in seiner Person herabgesetzt, indem er als Macher aus dem IPK-Filz bezeichnet wird. Er wird damit als Hauptperson einer nepotistischen Struktur zur übermäßigen eigenen Vorteilsbeschaffung dargestellt. Die Aussage ist wertend und dient der Diffamierung seiner Person, insbesondere, weil auch im selben Satz eine Bezugnahme auf seine politische Tätigkeit erfolgt. Es soll seine persönliche Bereicherungsabsicht dargestellt und damit auch seine politische Integrität in Frage gestellt werden. Die Auseinandersetzung erfolgt auch in diesem Fall nicht über eine überspitzte Darstellung in der Sache, sondern über eine Herabwürdigung der Person des Verfügungsklägers zu 2), so dass es sich auch bei dieser Aussage um eine Schmähkritik handelt.

c) Demgegenüber handelt es sich bei der Aussage „*InnoPlanta-Chef Schrader war selbst vor Ort und versuchte, direkte Gespräche zwischen seinen gekauften DemonstrantInnen und GentechnikgegnerInnen zu verhindern.*“ um eine Tatsachenbehauptung. Ob Demonstranten gekauft sind, d.h. dafür bezahlt werden, dass sie nach außen die Interessen des Verfügungsklägers zu 2) vertreten, ist einem Tatsachenbeweis zugänglich. Die Beweislast für die Wahrheit der Tatsache trifft dem Grundsatz nach denjenigen, der sie geäußert hat (BGH

NJW 1996, 1131; BGH NJW 1998, 3047). Danach ist die entsprechende Äußerung als unwahre Tatsachenbehauptung rechtswidrig. Der Verfügungsbeklagte hat zu seiner Glaubhaftmachung lediglich auf die Rand- bzw. Fußnoten in der Broschüre verwiesen. Selbst wenn man dies zulassen würde, ergebe sich kein Hinweis auf auch nur eine konkret bezeichnete Person, die der Verfügungsbeklagte zu 2) als Demonstrant „gekauft“ haben soll.

d) Die Aussage *„Nun soll ein neuer Ort her, um weiter Steuermittel in eine Zentrale für Gentechnikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben.“* stellt eine Tatsachenbehauptung dar. Der Zahlungsfluss von Geld ist einem Beweis zugänglich. Auch insoweit hat der Verfügungsbeklagte die Behauptung nicht in ausreichender Form glaubhaft gemacht.

e) Bei den Aussagen *„Die Gelder versickern in den dubiosen Firmengeflechten, während sich die Standorte kaum lange halten können.“*, *„Entstanden ist die durch die Kooperation der beiden wichtigsten Seilschaften bei Freisetzungsversuchen, Fördermittelveruntreuung und Firmengründung: Dem IPK in Gatersleben und dem AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz. Kerstin Schmidt ist Geschäftsführerin der Firmen in Üplingen und Groß Lüsewitz.“*, *„Das neue El Dorado für Gentechnik und Geldwäsche sollte nun in Üplingen entstehen.“*, *„Rücksichtslose und profitorientierte GentechnikbefürworterInnen bestimmen nun den Ort.“* und *„Deutlicher ist die Machtübernahme der Gentechnikmafia kaum darzustellen.“* überwiegt indes der wertende Charakter der Aussage. Die Bezugnahme auf „dubiose Firmengeflechte“, „Fördermittelveruntreuung“, „Geldwäsche“ und „Machtübernahme der Gentechnikmafia“ ist ganz pauschal gehalten und diskreditiert die in diesem Zusammenhang in der Broschüre angesprochenen Personen. Es werden zweifelhafte Geschäftspraktiken vorgeworfen, die in dem Gesamtzusammenhang die beiden Verfügungsbeklagten persönlich angreifen und nicht mehr in der Auseinandersetzung mit der Sache liegen. Sie stellen insgesamt gesehen Meinungsäußerungen dar, die die Grenze der Schmähkritik überschreiten. Deutlich wird dies darin, dass den Personen Rücksichtslosigkeit und Profitorientiertheit vorgeworfen wird. Die Darstellung der beiden Verfügungsbeklagten in dem Gesamtzusammenhang ist stark abwertend, ihnen werden pauschal Straftaten vorgeworfen und ihnen wird in der Zusammenarbeit eine Struktur organisierter Kriminalität nachgesagt. Es geht dabei in erster Linie um die Herabwürdigung der angesprochenen Personen, zu denen auch beide Verfügungsbeklagte gehören. Die Aussagen stellen unzulässige Schmähkritik dar.

f) Bei der Aussage „Die Beteiligten sacken für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder ein.“ handelt es sich wiederum um eine Tatsachenäußerung. Es ist dem Beweis zugänglich, inwieweit die beteiligten Unternehmen und Personen Zahlungen erhalten. Eine ausreichende Glaubhaftmachung ist seitens des Verfügungsbeklagten nicht erfolgt.

Die Äußerungen in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang gesehen stellen teils Tatsachenbehauptungen dar, deren Wahrheit nicht erwiesen oder hinreichend glaubhaft gemacht wurde, teils überschreiten sie aus der Sichtweise eines unbefangenen Lesers die Grenze der Schmähkritik.

4.

Der Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind (§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB). Ist es bereits zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gekommen, so spricht für die Gefahr weiterer Beeinträchtigungen (Wiederholungsgefahr) eine tatsächliche Vermutung (BGH NJW 1994, 1281).

Die beiden Verfügungskläger haben deshalb gegen den Verfügungsbeklagten als Autor der Broschüre einen Unterlassungsanspruch in dem am 20.08.2009 beschlossenen Umfang.

III.

Der Verfügungsgrund liegt darin, dass mit der Verbreitung der Äußerungen fortdauernd Ehre und Ansehen der beiden Verfügungsbeklagten und damit ihr Persönlichkeitsrecht verletzt werden. Die vorläufige Regelung ist notwendig, um wesentliche Nachteile für das Ansehen der Verfügungsbeklagten abzuwenden.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 344 ZPO.

Eines Ausspruchs über die sofortige Vollstreckbarkeit der angeordneten einstweiligen Verfügung bedarf es nicht, da sich dies aus der Natur der einstweiligen Verfügung von selbst versteht. § 709 S. 3 ZPO war insoweit nicht anzuwenden, weil eine Sicherheitsleistung im Verfügungsverfahren nur nach §§ 936, 921 ZPO in Betracht kommt (OLG Celle AfP 2006, 251).

V.

Der Streitwert wird gemäß § 3 ZPO auf 10.000 Euro festgesetzt.


Schneider
(Vors. Richter am Landgericht)


Weinland
(Richter am Landgericht)


Dr. Klam
(Richterin am Landgericht)



Ausgefertigt:


~~Justizangestellte~~
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle